

Alfons Meyer • Am Honigberg 29 • D-54484 Maring-Noviant

**An die
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 10 - Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16**

54516 Wittlich



Ihr Zeichen
ohne

Ihre Nachricht vom
ohne

Mein Zeichen
**Prüfung
Hauptsatzung 2015**

Meine Nachricht vom
ohne

**Prüfung der Rechtmäßigkeit der in der Sitzung des Ortsgemeinderates Maring-Noviant vom 25.02.2015 beschlossenen neuen Hauptsatzung.
hier: Zulässigkeit der Regelungen im § 3 Abs. 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im § 3 Absatz 3 der o.a. Hauptsatzung wurde folgende Formulierung gewählt:

"(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Vorbereitung von Beschlüssen **sowie die Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes;
2. die Finanzplanung;"

(Hervorhebung durch den Uz.)

Dem Haupt- und Finanzausschuss (HuFA) kann nach unserer Meinung nicht die Beschlussfassung über die Finanzplanung der Gemeinde übertragen werden. Nach der Vorschrift des § 32 Gemeindeordnung muss die endgültige Beschlussfassung dem Gemeinderat obliegen. Sie gehört nämlich zu den nicht delegierbaren Aufgaben. (siehe: § 32 Abs. 2, Nr. 2 GemO für den Haushaltplan mit allen Anlagen - und hierzu gehört auch die Finanzplanung sowie § 32 Abs. 2, Nr. 9 GemO für die mittel- und langfristigen Planungen der Gemeinde – auch hierzu gehört die Finanzplanung).

Da nach der in der neuen Hauptsatzung stehenden Formulierung auch die Beschlussfassung durch den HuFA vorgesehen ist, würde damit das Haushaltsrecht des Rates eingeschränkt. Das ist, neben dem rechtlichen Verbot, bereits unter demokratischen Gesichtspunkten ein nicht zu tolerierender Vorgang.

(Siehe hierzu auch die unten zitierte Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz.)

In der Sitzung des Gemeinderates hatten wir ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen.

Der Schriftführer hatte zwar die o.a. gesetzliche Bestimmung daraufhin verlesen, sah allerdings auch seinerseits keine Bedenken gegen die vorgesehene Formulierung, so dass letztendlich der Satzung mehrheitlich, bei den Gegenstimmen unserer Fraktion "Maring-Novian: Ein Ort, eine Stimme!", zugestimmt wurde.

Wir bitten um Kenntnisnahme, Prüfung und ggfls. eigene Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Meyer
Fraktionssprecher

Quelle:

KVR RP / GemO / Dezember 2010

– Höhlelein –

B 1 RhPf
GemO – Kommentar § 32

Seite 7

3.3 Das Delegationsverbot gemäß Absatz 2

Einem Ausschuß und dem Bürgermeister dürfen die vom Delegationsverbot des Abs. 2 umfaßten Angelegenheiten nicht übertragen werden. Damit soll ausgeschlossen werden, daß sich der Gemeinderat seiner originären Aufgaben in einem nicht unbedenklichen Umfang entledigt. Das OVG RhPf hat mit Urteil vom 24.6.1968 (6 A 16/86; KStZ 1968 S. 244 = DÖV 1969 S. 436; hinsichtlich des nachstehenden Zitats n. v.) zu dem Delegationsverbot des Absatz 2 folgendes ausgeführt:

„Sein Sinn ist es, zu verhindern, daß über die Bildung von Ausschüssen die Gemeindevertretung entmachtet werden kann, indem ihr die für die Selbstverwaltung bedeutsamsten Aufgaben aus der Hand genommen werden. Um eine solche Kompetenzverschiebung von vorneherein zu vermeiden, bestimmt § 46 Abs. 2 . . . , daß bestimmte Beschlüßfassungen und sonstige Maßnahmen der Gemeindevertretung verbleiben müssen und nicht auf einen Ausschuß übertragen werden dürfen, wie z. B. die Beschlüßfassung über Änderungen der Gemeindegrenzen, die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten sowie die Beschlüßfassung über Satzungen oder über den Haushaltsplan.“